

unabhängig davon kaum vorstellbar scheint. Mögen die Arbeiten der Werkstatt mit der Hispana Gallica Augustodunensis auch schon in den 30er Jahren des 9. Jh. begonnen haben, so dürfte doch die Fertigstellung der Dekretalen erst, wie vor Zechiel-Eckes allgemein angenommen, in die Mitte des Jahrhunderts fallen.

V. L.

Paenitentialia Franciae, Italiae et Hispaniae saeculi VIII–XI, Tomus IV: Paenitentialia Italiae saeculi XI–XIII, ed. Adriaan GAASTRA (CC 156 C) Turnhout 2016, Brepols, 208 S., ISBN 978-2-503-56187-5, EUR 165. – Mit diesem Band wird die verdienstvolle Reihe der Edition frühma. Bußbücher fortgesetzt. Der Bearbeiter legt sechs Bußbücher in kritischer Edition vor, die allesamt in Mittel- und Süditalien entstanden bzw. überliefert sind: Das P. (= Paenitentialia) Casinense entstand Ende des 9. oder Anfang des 10. Jh. im Umfeld von Monte Cassino; das P. Vaticanum um das Jahr 1000 in Rom; das P. Vallicellianum E. 62 im späten 11. Jh. im Umfeld von Farfa; das P. Vallicellianum C. 6 im 11. Jh. in Sant'Eutizio presso Norcia; das P. Lucense im späten 11. Jh. in Sulmona in den Abruzzen. Eine Ausnahme stellt das an den Schluss gestellte P. in duobus libris dar, welches bereits an der Wende zum 9. Jh. im Frankenreich kompiliert, aber in Mittelitalien überliefert und weiterverwendet wurde. Der Hg. führt die späte Blüte der Bußbücher auf die Präsenz der Ottonen in Italien zurück und bezeichnet sie als ein spätes Echo der karolingischen Reformen, da die karolingischen Bußbücher, allen voran der Excarpus Cummeani, als Vorbild gedient haben. Daneben sind die edierten Bußbücher durch den engen Zusammenhang mit Kanonessammlungen und durch die Hinzufügung von Ordines charakterisiert. Die Edition folgt den Vorgaben der Reihe und kennzeichnet nur Bibelzitate durch Kursivdruck, während die Übernahmen aus anderen Bußbüchern in den Anmerkungen kenntlich gemacht werden. Dies hat den Nachteil, dass Veränderungen gegenüber den Vorlagen von den Benützern mit hohem Aufwand erschlossen werden müssen. Dieses Vorgehen ist aber deshalb durchaus gerechtfertigt, weil gerade die wichtigsten Vorlagen wie der Excarpus Cummeani noch nicht in kritischen Editionen vorliegen. Durch das schlechte Latein der Hss. ist es manchmal für den Leser schwer, den Wortlaut bzw. den Sinn des Wortlautes zu erraten. Was heißt z. B. *in ista carore* (S. 37) oder *secundum pipinus res* (S. 119)? Manchmal wäre eine Emendation sicher gerechtfertigt: S. 39: ... *esset liberatum*. *Oportet* ... ist so zu lesen: ... *esse liberatum*, *oportet* ...; S. 39: *facte* besser *fac te*; S. 57: ... *tibi genua fientes* ... besser: ... *tibi genua flectentes* ... etc. Bei der Edition des P. in duobus libris wäre wohl der ältesten Hs. aus Montpellier (Mp) häufiger der Vorzug zu geben: S. 126: *ieiunet*] *ieiunare* Mp; S. 127: *qua morte*] *quam mortem* Mp; S. 129: *gratiae*] *gratiam* Mp; S. 135: *canonicetur*] *canonice iudicentur* Mp; S. 141: *separetur*] *separentur* Mp; S. 159: *super*] *si per* Mp; S. 159: *ecclesia se vinxerit*] *ecclesiae se iunxerit* Mp; S. 163: *veri*] *vere* Mp. Ungeachtet dieser kritischen Bemerkungen ist die Edition sehr sorgfältig und gewissenhaft erarbeitet. Die Mediävistik muss dem Editor zu großem Dank verpflichtet sein, dass die Erschließung der für viele Fragen wichtigen Gattung der Bußbücher fortgesetzt wird.

Karl Ubl